

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 984 - 985

Erfordernisse für die Haftung aus einer
Kreditempfehlung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den durchschlagenden Grund dafür die Erwägung erachtet, daß durch die §§ 175 ff. A.L.R. I. 11 die allgemeine Bestimmung des § 333 I. 5, wonach wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich anfleben, in der Regel keine Vertretung stattfindet, nur erläutert, keineswegs eingeschränkt werden wollte.

Es ist ein zwingender Grund nicht ersichtlich, nunmehr zu der erstaufgeführten Auslegung des § 183 überzugehen.

Daß sich der besprochene Relativsatz nicht etwa auf „Abgaben“ allein, sondern zugleich auch auf „Privatdienstbarkeiten und Lasten“ bezieht und daß der Ausdruck „Provinz“ nicht streng wörtlich, sondern als gleichbedeutend mit „Gegend“ zu nehmen ist, darf als feststehend erachtet werden. Vergl. Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatr. Bd. I § 141 Ziff. 6a und Anm. 38. Ob freilich auch eine Dorfflur allein in diesem Sinne als „Gegend“ aufgefaßt werden kann und in welchen Fällen überhaupt Lasten, die allen Grundstücken derselben Art in der Gegend gemein zu sein pflegen, gegeben sind, dies festzustellen, wird in der Hauptsache immer tatsächlichen Erwägungen vorbehalten bleiben müssen. Der Berufungsrichter nimmt in bedenkenfreier Weise an, daß die bestrittenen Fossilienrechte als Privatdienstbarkeiten anzusehen seien. Der Beklagte hat aber unter Widerspruch des Gegners wiederholt behauptet, daß derlei Einträge als auf früherem gutherrlichen Verbande und dessen Ablösung beruhend, allen gleichartigen Grundstücken in der Gegend gemein seien. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht, von der oben widerlegten Meinung ausgehend, daß nur gemeine öffentlichrechtliche Lasten im Sinne des § 175 a. a. D. nicht vertreten werden müßten, nicht weiter geprüft. Es erscheint nach Vorstehendem jedoch weitere Verhandlung, erforderlichen Falls Beweisführung und Entscheidung über diese Frage geboten, und zu diesem Zwecke muß gemäß §§ 527, 528 C.P.D. das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

Nr. 49.

Erfordernisse für die Haftung aus einer Kreditempfehlung.

A.L.R. I. 14 § 212.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 17. November 1898 in Sachen Sch., Beklagten, wider G., Kläger. VI. 356/98.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist gegen „die Handelsgesellschaft Gebrüder Sch.“ gerichtet. Alleiniger Inhaber der Firma ist jedoch, wie das Berufungsgericht feststellt, der Kaufmann Albert Sch. Eine Handelsgesellschaft „Gebrüder Sch.“ besteht sonach nicht, und die vom ersten Richter erörterte Frage, ob durch die von Albert Sch. wider besseres Wissen dem Kläger gegebene Versicherung, daß K. ein sicherer Mann sei, die Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet worden sei, ist gegenstandslos. Es kann sich nur fragen, ob Albert Sch. bei der Empfehlung des Kreditsuchers K. als Kaufmann im Bereiche seines Handelsgewerbes gehandelt hat, — was vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen angenommen ist —; für diesen Fall hat der erkennende Senat bereits im Urtheil vom 16. Mai 1898, VI 61/98 (Jur. Wochenschr. von 1898 S. 416⁸) sich der Ansicht angeschlossen, daß der Einzelkaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden könne, wie das hier geschehen ist. Von der erwähnten Entscheidung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor.

II. Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung den § 218 A.L.R. I. 13 zu Grunde. Das Allgemeine Landrecht hat indessen den Fall der Kreditempfehlung unter dem Gesichtspunkt der Bürgschaft im Tit. 14 Th. I §§ 207 ff. gesondert behandelt. Nach § 207 zieht die bloße Empfehlung, daß der Kreditsuchende ein ehrlicher Mann und bei gutem Vermögen sei, die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach sich. Als Bürge macht sich jedoch nach § 209 durch eine solche allgemeine Empfehlung derjenige verantwortlich, der „dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniß wider besseres Wissen oder aus grobem Versehen, in bestimmten Ausdrücken schriftlich“ erteilt. Weiter bestimmt § 211, daß in solchem Falle die Haftung sich nur soweit erstreckt, als der Kreditgebende aus der Empfehlung Beweggründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise entnehmen konnte. Hieran schließt sich der § 212:

„Wer aber betrüglicher Weise Jemanden zum Kreditgeben verleitet hat, ist demselben für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.“

Diese Vorschriften regeln die Rechtsfolgen der Kreditempfehlung für den Empfehlenden. Ein Zurückgehen auf die allgemeinen Vorschriften vom Rathe und von der Empfehlung in den §§ 217 ff.